

Staatsrecht II

Hufen

10., neu bearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79923-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

treutes und bevormundetes „Sozialobjekt“ (*Hufen*, Selbst Denken – Ein Grundprinzip für Staat und Studium, JuS 2013, 1). Auf der anderen Seite ist er kein isolierter „Robinson auf der Insel der Selbstentfaltung“; er ist vielmehr auch sozial eingebunden und verantwortlich für die Gemeinschaft und für seine Umgebung. So sehr im Einzelfall das Spannungsverhältnis variieren kann, und so wenig die Formel allein ausreicht, um konkrete Problemfälle zu lösen: Das „Menschenbild des Grundgesetzes“ gibt bis heute der Interpretation der Menschenwürde einen sozialen und anthropologischen Rahmen und kann daher sehr wohl bei der Interpretation von Art. 1 I GG herangezogen werden.

3. Personeller Schutzbereich. a) Träger der Menschenwürde ist 17 zunächst jede **natürliche Person**, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Rasse, Staatsangehörigkeit usw. Als vorstaatliches Menschenrecht gilt die Menschenwürde auch für **Ausländer und Staatenlose**, verlangt aber als solche nicht, dass auch alle Bürgerrechte für diese Gruppe gelten. Auch auf Mündigkeit und Bewusstsein kommt es nicht an. Kinder, geistig Behinderte und Komapatienten sind – ebenso selbstverständlich – Träger der Menschenwürde und können sich auf dieses Grundrecht berufen (BVerfGE 39, 1, 41 – Schwangerschaftsabbruch I).

Nicht mehr ganz inaktuell ist die Frage, ob aus einer Kreuzung von Mensch und Tier verbotswidrig gezeugte Wesen (Chimären, Hybriden) Träger der Menschenwürde sein können. Da diese zumindest teilweise menschliche Identität hätten und insofern zur Spezies Mensch gehören würden, müsste man das wohl bejahen. Das gilt besonders, wenn – mit welchem Ziel auch immer – einem menschlichen Embryo tierische Gene eingepflanzt und dieser dann als Mensch zur Welt kommen würde (dazu *Beck*, Mensch – Tier – Wesen [2009]; *Deutscher Ethikrat*, Stellungnahme vom 25.2.2010; *Lackermair*, Hybride und Chimären. Die Forschung an Mensch-Tierwesen aus verfassungsrechtlicher Sicht. [2017]). Nicht dagegen Träger der Menschenwürde sind **rein virtuelle Kreaturen**, also z. B. die „Zombies“ in bestimmten Computerspielen. Sie können daher auch nicht erniedrigt, geschmäht, gefoltert usw. werden (BVerfGE 87, 209, 230 – Tanz der Teufel; krit. dazu *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2009, 1065, 1070).

Träger der Menschenwürde ist immer der **konkrete Mensch**, nicht 18 eine Gruppe von Menschen, „die“ Menschheit oder gar Vorstellung-

gen des „Menschseins an sich“. Die Schmähung oder Missachtung einer ganzen Gruppe von Menschen kann aber sehr wohl ein Indiz für einen Eingriff in die Menschenwürde sein (Beispiel: Antisemitismus, Rassismus).

- 19 **Nicht** Träger der Menschenwürde dagegen sind **Tiere**. Zwar sind auch der Tierschutz und die „Mitgeschöpflichkeit“ ethisch begründet und in Art. 20a GG verankert, haben aber schon begrifflich keinen Anteil an Art. 1 GG. Das gilt erst recht für Pflanzen und die Natur insgesamt. Die Rede von der Würde der Tiere, der Pflanzen und der Natur ist also ethisch verständlich, hat aber keinen verfassungsrechtlichen Gehalt (teilweise anders *Jorden/Busch*, Tiere ohne Rechte [1999]; *Röhrig*, Mitgeschöpflichkeit [2000]; *Stucki*, Grundrechte für Tiere [2016]).
- 20 *b)* So unumstritten die Würde jedes lebenden Menschen ist, so umstritten ist deren Beginn, also die **Menschenwürde vor der Geburt (pränataler Würdeschutz)**. Diese Frage hat für Problemfelder wie Abtreibung, Präimplantationsdiagnostik, Stammzellforschung usw. naturgemäß besondere Bedeutung (dazu unten, Rn. 49 ff.). Das BVerfG hat in den beiden Urteilen zum Schwangerschaftsabbruch zwar betont, die Menschenwürde komme jedem menschlichen Leben „von Anfang an“ zu und damit die Trägerschaft der Menschenwürde jedenfalls ab Bestehen einer Schwangerschaft, also der Nidation, begründet (BVerfGE 39, 1, 41; BVerfGE 88, 203, 252). Auch dieses Ergebnis ist aber nicht ganz eindeutig, denn das Gericht hat gleichwohl den Abbruch der Schwangerschaft während der ersten drei Monate faktisch straffrei gelassen. Zur Menschenwürde des Embryos vor der Nidation (**pränidativer Würdeschutz**) hat das Gericht nichts gesagt. Gerade dieser bereitet aber heute wesentliche Probleme (unten, Rn. 50).
- 21 (1) Für die strengste Auffassung setzt der volle Schutz der Menschenwürde bereits im Zeitpunkt der Befruchtung, genauer: der sog. **Kernverschmelzung**, ein. Der Embryo gehöre bereits in diesem Moment zur Gattung (**Spezies**) Mensch, seine Fortentwicklung sei durch **Kontinuität** gekennzeichnet, die **Identität** bereits festgelegt und die volle **Potentialität** des menschlichen Lebens unverwechselbar gegeben (sogenannte SKIP-Argumente). Der Embryo sei – so ein Standardsatz der Begründung – Mensch mit allen ethischen und rechtlichen Konsequenzen, entwickle sich nicht zum Menschen, sondern *als Mensch*. (Böckenförde, JZ 2003, 809, 812; Gounalakis, Embryonenforschung und Menschenwürde [2006]; Höfling, FS Schiedermaier [2001], 363; Müller-Terpitz, Der Schutz des pränatalen Lebens

[2007]; *Starck*, JZ 2002, 1065; *Spieker/Hillgruber/Gärditz*, Die Würde des Embryos [2012]).

Den erkennbaren Hintergrund dieser Auffassung bildet nicht nur eine religiös geprägte **Begabungstheorie** (Entstehung der Seele im Moment der Vereinigung von Ei und Samenzelle); auch eine allgemein ethische Begründung wird angeboten: Der Schutz der Angehörigen der **Spezies Mensch** sei nur dann gewährleistet, wenn er prinzipiell nicht von bestimmten Eigenschaften abhängig gemacht werde. 22

(2) Auf der anderen Seite des Spektrums gibt es eine Gruppe von Autoren, die davon ausgehen, Mensch im Sinne von Art. 1 GG sei nur **der geborene Mensch**. Sie lassen die Menschenwürde mit Beginn (zum Begriff BGH, NJW 2021, 645 – zu § 211 StGB bei Kaiserschnitt) oder bei Vollendung der Geburt einsetzen und verorten den Schutz des ungeborenen Lebens allenfalls bei Art. 2 II 1 GG. 23

Hoerster, Ethik des Embryonenschutzes (2002); *ders.*, JuS 2003, 529; *Ipsen*, Verfassungsrecht und Biotechnologie, DVBl. 2004, 1384; *ders.*, Der „verfassungsrechtliche Status“ des Embryos in vitro, JZ 2001, 969; *Merkel*, Extrem unreife Frühgeborene und der Beginn des strafrechtlichen Lebensschutzes, in: Medizin – Recht – Ethik (Rechtsphilosophische Hefte), Band VIII (1998), 103 ff.; *ders.*, Früheuthanasie (2001), 98 ff.; *ders.*, Forschungsobjekt Embryo (2002).

(3) Demgegenüber will eine wachsende Zahl von verfassungsrechtlichen Autoren das „Alles oder Nichts“ des vorgeburtlichen Menschenwürdeschutzes vermeiden und schlägt mehr oder weniger klar ausgeprägte **Stufen des Schutzes** oder ein **Kontinuum des Wachsens in den Schutzbereich hinein** vor. Solchen Stufen- bzw. Wachstumstheorien der Menschenwürde ist gemeinsam, dass sie die Nidation, also die Einnistung des Embryo in die Gebärmutter, entweder als Beginn der Menschenwürde oder jedenfalls als wichtiges Datum der menschlichen Entwicklung betrachten und das „Schutzprogramm“ der Menschenwürde mit dem Wachsen des Embryo über Herausbildung des Nervensystems, Schmerzempfindlichkeit, Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibs bis zur Geburt steigern. 24

(4) Die Würdigung der drei theoretischen Ansätze zum Beginn der Menschenwürde fällt nicht leicht: 25

Die „**Kernverschmelzungsthese**“ hat nur auf den ersten Blick den Vorteil größerer Klarheit und Geschlossenheit für sich. Auf den zweiten Blick wird deutlich, dass auch sie die grundlegenden Wertungswidersprüche jeder derartigen Festlegung nicht vermeiden kann. Das zeigt schon der Hinweis auf nida-

tionshemmende Verhütungsmittel und die „Pille danach“. Auch ist es nicht richtig, dass die Rechtsordnung keinen gestuften Würde- und Lebensschutz kennt. An zahlreichen Stellen zwischen Strafrecht, Erbrecht, Zivilrecht oder auch im Verfassungsrecht wird vielmehr zwischen Embryo, nasciturus und „Mensch“ im vollen Rechtssinne unterschieden. Auch der Satz, nur der frühestmögliche Beginn der Menschenwürde hindere an einer verbotenen Zuteilung der Eigenschaft als Mensch durch den Menschen, läuft auf einen Zirkelschluss hinaus: Setzt doch dieses Verbot bereits die Zugehörigkeit zur **Spezies** Mensch voraus, um die es bei dem gesamten Streit gerade geht. Das Argument der bereits abgeschlossenen **Identitätsbildung** schließlich gerät immer mehr unter den Druck der modernen Humangenetik, die längst nachgewiesen hat, dass im Hinblick auf die genetische Identität auch nach der Nidation noch bestimmende Faktoren hinzukommen (*Craig*, *The Genetic Basis for Sex Differences in Human Behavior: Role of the Sex Chromosome*, *Annals of Human Genetic* 68 [2004], 269–284; *T. G. Wolfsberg* u. a., *Guide to the Draft Human Genom*, *Nature* 409 [2001], 824 ff.). Schon naturwissenschaftlich nicht mehr haltbar ist auch die These der vollen **Potentialität** ab der Kernverschmelzung. Wenn Potentialität Entwicklungsfähigkeit zum Menschen bedeutet, dann hängt diese ausschlaggebend von der Einnistung in die Gebärmutter ab. Die Nidation ist also nicht nur Hilfe zur Entwicklung des bereits vorhandenen Menschen, sondern **Entstehensvoraussetzung menschlichen Lebens** an sich. Insgesamt muss sich die „Kernverschmelzungsthese“ vorhalten lassen, dass sie versucht, religiöse und weltanschauliche Positionen zum Inhalt des konkreten Verfassungsrechts (und zwar des höchsten und unantastbaren Verfassungsgutes) zu machen, und damit diejenigen der eigenen Vorstellung zu unterwerfen, die diese Voraussetzungen nicht teilen.

Literatur: Kritisch auch führende Kommentare zum GG, so *Dreier*, in: *Dreier*, GG, Art. 1 I, Rn. 68 ff.; *Enders*, in: *Berliner Kommentar zum GG I* (2005), Art. 1, Rn. 133; *Herdegen*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 1, Abs. 1, Rn. 61 ff.; *Zippelius*, *Bonner Kommentar*, Art. 1, Rn. 49 ff.; ferner *Dreier*, *Stufungen des vorgeburtlichen Lebens*, ZRP 2002, 377; *Gropp*, *Schutzkonzepte des werdenden Lebens* (2005); *Heun*, *Embryonenforschung und Verfassung – Lebensrecht und Menschenwürde des Embryos*, JZ 2002, 517; *Hufen*, *Erosion der Menschenwürde?* JZ 2004, 313; *Joerden*, *Noch einmal – Wer macht Kompromisse beim Lebensschutz?* JuS 2003, 1051 (Betonung auf Einsetzen der Hirntätigkeit); *Kloepfer*, *Humangentechnik als Verfassungsfrage*, JZ 2002, 417; *Neidert*, DÄbl. 2001, A 901; *Roellecke*, *Leben zwischen Religion und Recht*, JZ 2005, 421; *Schlink*, *Aktuelle Fragen des pränatalen Lebensschutzes* (2002).

Auch die **Gegenthese** vom Beginn der Menschenwürde erst ab der Geburt kann nicht überzeugen. Sie übersieht bereits den geringen Unterschied eines lebensfähigen Fötus unmittelbar vor und nach der Geburt und stellt das werdende Leben auch zu einem Zeitpunkt noch nicht unter den Schutz von Art. 1 und 2 GG, in dem bereits sehr wohl von Bewusstsein, Schmerzempfindlichkeit, Angst und weiteren höchst ausgeprägten menschlichen Eigenschaften

die Rede sein kann und muss. Auch der Einwand, in diesem Stadium schütze Art. 2 II GG, nicht aber Art. 1 I GG das werdende Leben, befriedigt nicht. Identität und Einzigartigkeit, Achtung vor der körperlichen und seelischen Integrität, ja ein soziales Existenzminimum sind in späteren Stadien der Schwangerschaft gegeben.

Deshalb verdienen **Stufen- und Wachstumskonzepte** der Menschenwürde den Vorzug. Das Normprogramm des Art. 1 GG entfaltet für die verschiedenen Stadien dieser Entwicklung Schutzaussagen. Schon die Zeugung als Vorgang menschlicher Intimität ist würdegeprägt. Die industrielle Erzeugung von Embryonen zu einem bloß kommerziellen Zweck verstieße gegen Art. 1 GG. Andere normative Gehalte kommen aber für den sich noch entwickelnden Embryo ebenso erkennbar (noch) nicht zum Tragen. So setzt das Folterverbot die Entstehung des Nervensystems und Schmerzempfindlichkeit voraus. Erniedrigung, Schmähung und Pranger kommen erst nach dem Bewusstwerden als Mensch in Betracht. Deshalb wird in der Folge davon ausgegangen, dass die **Nidation** entscheidender Zeitpunkt für den Beginn der „wachsenden“ Menschenwürde ist und die Menschenwürde im pränidativen Zustand des Embryo nur **Vorwirkungen** entfaltet.

c) Auch der **tote Mensch** kann im weiteren Sinne noch Träger der 26 Menschenwürde sein. Unabhängig vom exakten Zeitpunkt des Todes verliert der Tote nicht seine Würde. Diese wirkt vielmehr nach dem Tode fort (BVerfGE 30, 173, 194 – Mephisto). Der tote Mensch darf also nicht geschmäht, von einer johlenden Menge durch die Straßen geschleift, missachtet, verspottet oder zum Objekt willkürlicher Entscheidung gemacht werden. Gesetzliche Vorschriften wie der Schutz der Totenruhe in § 168 StGB, das Verfahren zur Organentnahme (§ 6 TPG – dazu unten, § 10, Rn. 57) und auch einzelne Bestimmungen des Bestattungsrechts, dienen dem Schutz der Menschenwürde (*Schmidt am Busch*, DS 49 [2010], 211). Eine notwendige Bestätigung der Menschenwürde ist es deshalb, tot geborene Kinder unter 500 g Körpergewicht („**Sternenkinder**“) als Mensch zu bestatten und nicht – hart gesprochen – als Sondermüll zu entsorgen.

Einen tragischen Grenzfall stellt die Aufrechterhaltung der Lebensfunktionen einer **hirntoten Schwangeren** zur Austragung eines ungeborenen Kindes dar. Handelte es sich hier um ein bloßes medizinisches „Experiment“, dann läge hierin mit Sicherheit ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Zur Rettung eines Kindes im Spätstadium der Schwangerschaft kann die vorübergehende Aufrechterhaltung der Lebensfunktionen der Mutter aber durch den Lebensschutz des Kindes gerechtfertigt sein, zumal dies dem mutmaßlichen Willen der Mutter entsprechen dürfte (*Robbers*, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 1, Rn. 69; a. A. *Heuermann*, JZ 1994, 133 (138); allg. dazu *Kiesecker*, Schwangerschaft einer Toten, Strafrecht an der Grenze von Leben und Tod [1996]).

- 27 d) **Juristische Personen** können grundsätzlich **nicht** Träger der Menschenwürde sein. Als das wohl „menschlichste“ und persönlichste Grundrecht steht diese nur natürlichen Personen – in welchem Stadium auch immer – zu. Es gibt aus Grundrechtssicht also keine Würde von Staaten, Unternehmen, Vereinen oder Gemeinden. Gegen Schmähkritik ist ein Staatspräsident als Mensch, nicht aber als Träger seines Amtes, geschützt (zum Fall „Böhmermann/Erdogan“ unten, § 33, Rn. 49).

- 28 **4. Das Verhältnis zu anderen Verfassungsgarantien.** Als oberster Verfassungsgrundsatz und Grundrecht steht Art. 1 I 1 GG nicht in der „Normalität der Grundrechtskonkurrenzen“. Es ist also weder Spezialgrundrecht noch Auffanggrundrecht. Es ist vielmehr Fundamentalnorm im Verhältnis zu den anderen Grundrechten und den Staatsprinzipien in Art. 20 GG. Kommt in Bezug auf die Schutzbereiche anderer Grundrechte die Menschenwürde gleichfalls in Betracht, so empfiehlt es sich, mit dem Spezialgrundrecht zu beginnen.

Beispiele: Der Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung bei Art. 13 GG; Verbot der Objektstellung im Strafprozess – Art. 104 GG; Eingriffe in die körperliche Integrität – Art. 2 II 1 GG; Verweigerung des Asylrechts bei drohender Folter – Art. 16a GG.

III. Eingriffe in die Menschenwürde

- 29 **1. Allgemeines.** Wenn Art. 1 I 1 GG die Menschenwürde für unantastbar erklärt, heißt das, dass Eingriffe nicht gerechtfertigt werden können; es heißt aber nicht, dass es in der Realität keine Eingriffe gäbe. Der Satz ist also **präskriptiv** (vorschreibend), nicht **deskriptiv** (beschreibend). Es ist deshalb auch bei der Menschenwürde zu klären, wann ein Eingriff vorliegt.

Betrachtet man Rechtsprechung und Literatur zu Art. 1 I 1 GG, so fällt auf, dass sie sich teilweise sogar ganz auf die Definition des Eingriffs konzentrieren und die Eröffnung des Schutzbereichs einfach voraussetzen. So ist auch die „Objektformel“ keine Definition des Schutzbereichs, sondern kennzeichnet verbotene Eingriffe in die Menschenwürde. Ironisch könnte man sagen: *„Wir wissen nicht, was die Menschenwürde ist, aber wir wissen, wann ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt“*. Deshalb sollte man auch in der Klausur nicht sogleich mit der „Objektformel“ beginnen, sondern klären, ob und inwiefern der Schutzbereich eröffnet ist (*Hufen*, JuS 2010, 1 ff.; *ders.*, FS. Riedel, 2013, 459).

2. Die Objektformel. Im Mittelpunkt der Eingriffsdefinition steht 30 die „**Objektformel**“, nach der der Mensch nicht zum bloßen Objekt staatlicher Willkür gemacht werden darf. Oder umgekehrt: Die Subjektqualität des Menschen darf nicht prinzipiell in Frage gestellt werden (BVerfGE 50, 166, 175 – Ausweisung I).

Hintergrund ist erkennbar das von **Kant** formulierte Postulat:

„Die Menschheit selbst ist eine Würde, denn der Mensch kann von keinem Menschen bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht seine Würde“ (Metaphysik der Sitten, 2. Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre [1797], § 38).

Auf dieser Basis kommentierte **Dürig** 1958 Art. 1 I 1 GG:

„Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Am besten zeigt vielleicht der entsetzlich an technische Vorstellungen angelehnte Wortschatz unserer materialistischen Zeit, worum es in Art. 1 I geht. Es geht um die Degradierung des Menschen zum Ding, das total „erfasst“, „abgeschossen“, „registriert“, „liquidiert“, „im Gehirn gewaschen“, „ersetzt“, „eingesetzt“ und „ausgesetzt“ (d. h. vertrieben) werden kann“ (Maunz/Dürig, GG, 1. Aufl., Art. 1 Abs. 1, Rn. 28).

Diese Formel hat das BVerfG dann wenig später übernommen und 31 weiter konkretisiert (BVerfGE 9, 89, 95 – Haftbefehl; BVerfGE 27, 1, 6 – Mikrozensus; BVerfGE 87, 209, 228 – Tanz der Teufel). Anders als zum Schutzbereich hat das Gericht dabei zum Eingriff durchaus konkrete und praktische Kriterien entwickelt. Auch diese müssen aber genau gelesen werden. So schließt die „Objektformel“ keineswegs **jede** Objekt- oder Adressatenstellung des Menschen aus. Bis hin zu Lebensgefährdungen und schwersten Freiheitsbeschränkungen ist der Mensch im Verfassungsrecht vielmehr immer wieder Adressat und damit im gewissen Sinne „Objekt“ hoheitlicher Gewalt. Menschenunwürdig wird eine solche Behandlung erst, wenn der **Wert des Menschen an sich verneint** (so bereits BVerfGE 1, 97, 104 – Hinterbliebenenrente), wenn er zum Objekt **bloßer Willkür** wird. Historisch gesehen ist auch diese Formel ein Bollwerk gegen die Barbarei des Nationalsozialismus; sie meint keine alltäglichen Belastungen, sondern wirklich Elementares: Den Schutz vor **Erniedrigung, Folter, Schmähung, Brandmarkung und anderer Formen extremer staatlicher Willkür** (BVerfGE 107, 275, 280 – Benetton II). Weitere Beispiele sind **grausame Strafen, Pranger, Demütigung, Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel**.

- 32 Der Eingriff muss dabei nicht gleichsam körperlich dem Menschen selbst gelten. Eine erniedrigende Karikatur oder das Beschmieren eines Denkmals mit Kot oder Nazi-Symbolen oder die Aberkennung des Menschseins als solche können die Menschenwürde des Abgebildeten ebenso schwer verletzen wie der körperliche Angriff. So verletzt die Bezeichnung auch der schlimmsten Terroristen als „Bestien“ oder eines Tierexperimentators als „Wesen besonderer Art, die man nicht leichtfertig Menschen nennen sollte“, deren Menschenwürde. Sexistische oder rassistische Hasstiraden im Netz gegen Politiker können deren Menschenwürde verletzen, auch wenn sie im politischen Kontext geäußert werden (dazu unten, § 25, Rn. 36 ff.). Dasselbe gilt für das anscheinend zunehmend beliebte Verbrennen von Politiker-Puppen oder das Zeigen eines für einen Politiker bestimmten Galgens.
- 33 Art und Härte dieser Eingriffe zeigen, dass auch auf dieser Stufe Zurückhaltung gegenüber voreiliger und zu breiter Inanspruchnahme der Menschenwürde in den kulturellen, sozialen und bioethischen Debatten der Gegenwart angebracht ist. Auch ist zwischen Art. 1 und 2 II GG sorgfältig zu trennen, und nicht jeder Eingriff in das Leben oder jeder „Lauschangriff“ ist damit bereits ein Eingriff in die Würde. Darauf wird anhand konkreter Beispiele (Rn. 47 ff.) zurückzukommen sein.

IV. Bedeutung der Unantastbarkeit: Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen

- 34 **1. Folgen der Unantastbarkeit.** Nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist die Menschenwürde das einzige Grundrecht, bei dem ein Eingriff grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden kann (Dreier, in: Dreier, GG, Art. 1, Rn. 128 m. w. N.). Das wird vor allem aus dem Wort „**unantastbar**“ im Wortlaut von **Art. 1 GG** geschlossen. Gibt es keine Rechtfertigung für Eingriffe, dann kann es auch keine verfassungsimmanenten Schranken und keine Abwägung mit anderen Verfassungsgütern geben. Jeder festgestellte Eingriff ist damit zugleich eine Verletzung der Menschenwürde. Gelegentlich geäußerte Zweifel an der „Unabwägbarkeitslehre“ (Baldus, AöR 136 (2011), 529; Elsner/Schubert, DVBl. 2007, 278; Gröschner/Lemcke, Das Dogma der Unantastbarkeit (2009); Hain, DS 45 [2006], 190 ff.; Klopfer, FS 50 Jahre BVerfG II, 77, 81) beziehen sich zumeist auf vermutete „Randbereiche“ des Schutzhalts und weniger schwere Eingriffe. Beschränkt man aber den Eingriff auf wirklich gravierende Fälle, so besteht kein Anlass, die Unantastbarkeitslehre selbst anzutasten (v. Bernstorff, Pflichtenkollision und Menschenwürdegarantie [2008], 26).